

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1960)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Moser, Fritz / Moine, Virgile

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1960

Direktor: Regierungsrat FRITZ MOSER

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. VIRGILE MOINE

I. Allgemeines

Es genügt der Hinweis auf die 46 im Berichtsjahr zur Neubesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen, um darzutun, wie unstabil die Lage in der Besetzung von Pfarrämtern weiterhin ist. Diese Tatsache ergibt sich einerseits aus der Errichtung neuer Stellen (grösstenteils durch Umwandlung bestehender Hilfspfarrstellen), durch Rücktritte infolge Erreichung der Altersgrenze und durch Wegzug ausser Kanton, andererseits durch regen Pfarrwechsel, letzterer zum Teil hervorgerufen durch den bestehenden Pfarrermangel. Dieser bewirkt u.a. auch sogenannte «Berufungen» im Sinne von Art. 42 Abs. 2 des Kirchengesetzes, wodurch eine Wahl auf Antrag des Kirchgemeinderates oder auf freien Vorschlag zustandekommt, ohne dass bei Ausschreibung der vakanten Pfarrstelle durch die Kirchendirektion eine Anmeldung nötig wird. Kampfwahlen sind nicht beliebt; so können sie vermieden werden. Doch sollte es nicht Schule machen, dass sich derselbe Pfarrer im gleichen Jahr nacheinander – was sich in der Berichtsperiode in zwei Fällen ereignete – an zwei verschiedene Kirchgemeinden wählen und ins Amt einführen lässt. Wohl stehen diesem Vorgehen rechtlich keine Bestimmungen entgegen. Eine durch die Verhältnisse geschaffene gewisse Zwangslage mag den Pfarrer dahinbringen, trotz vor kurzer Zeit erfolgter Wahl der «Berufung» einer andern Kirchgemeinde Folge zu leisten. Der Pfarrer aber wird auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (Hilfspfarrer vier Jahre). Diese Zeitperiode wurde nicht von ungefähr in das Kirchengesetz aufgenommen. Durch die Wahl an eine Pfarrstelle spricht die Kirchgemeinde dem Gewählten ihr Vertrauen aus, berechtigterweise auch in der Annahme, sich während der Amtsdauer des Dienstes dieses Pfarrers zu erfreuen. Natürlicherweise können sich Ausnahmen aufdrängen, was nicht verschwiegen sei. Gewiss dürfte aber nur durch Kontinuität im Pfarrdienst Erspriessliches zu erreichen sein.

Ausgeschrieben wurden für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche zusammen 46 volle Pfarrstellen, wobei die Hilfspfarrstellen nicht berücksichtigt sind, da die Wahl der Hilfsgeistlichen durch die zuständigen Kirchgemeinderäte (keine Volkswahl) erfolgt.

Im stillen Wahlverfahren wurden für alle drei Landeskirchen 49 Pfarrer für eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren in ihrem Amte bestätigt (evangelisch-reformiert: 34; römisch-katholisch: 15; christkatholisch: 0).

Vom bernischen Kirchendienst wurden auf begründetes Gesuch und auf Empfehlung der innerkirchlichen Oberbehörden hin 13 Pfarrer beurlaubt. Den Gesuchen wurde infolge Antrittes von Pfarrstellen in andern Kantonen oder im Ausland wie wegen Studienaufenthalten entsprochen.

Im Berichtsjahr wurden durch die Kirchendirektion 18 Krankheitsvikariate (inklusive Hilfspfarrstellen) bestätigt. Vorübergehende Pfarrvakanzten bedingten die Einsetzung von 36 Pfarrverwesern. Zudem wurden 4 bereits im Jahre 1959 errichtete Pfarrverweserschaften noch im Berichtsjahr für mehrere Monate weitergeführt.

Die Aufwendungen des Staates für die Landeskirchen betragen für das Jahr 1960 gemäss Staatsrechnung:

	Fr.
Evangelisch-reformierte Landeskirche .	6 089 015.35
Römisch-katholische Landeskirche . .	1 747 536.20
Christkatholische Landeskirche	91 877.60
zusammen	<u>7 928 429.15</u>

In Berücksichtigung der Volkszählungsergebnisse 1950 (im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes waren die Ergebnisse der Volkszählung 1960 noch nicht bekannt) ergeben sich pro Kopf der Bevölkerung folgende staatlichen Aufwendungen:

	Fr.
für die Evangelisch-reformierte Landeskirche .	9.06
für die Römisch-katholische Landeskirche . .	14.60
für die Christkatholische Landeskirche . . .	28.22

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der evangelisch-theologischen und der christkatholischen Fakultäten nicht inbegriffen.

II. Kirchgemeinden

In der Novembersession des Berichtsjahres wurde dem Grossen Rat ein Dekretsentwurf betreffend die Aufteilung der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel in drei im Rahmen der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel selbständige Kirchgemeinden unterbreitet, der vom Rat am 16. November 1960 genehmigt wurde. Zur Begründung dieser Aufteilung sei das Folgende angeführt:

Im Jahre 1933 wurde die französisch-sprechende Bevölkerung evangelisch-reformierter Konfession der gemischt-sprachigen Einwohnergemeinde Biel in eine französische Kirchgemeinde zusammengefasst (Dekret vom 16. November 1933). Die zwei damals amtierenden Pfarrer französischer Zunge, bisher Inhaber zweier Pfarrstellen der deutschsprachigen Kirchgemeinde, wurden der neu gebildeten französischen Kirchgemeinde zugeteilt, die im Rahmen der Gesamtkirchgemeinde autonom wurde.

Die französische Kirchgemeinde umfasste von da an die französisch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel (mit den mit Biel vereinigten ehemaligen Einwohnergemeinden Mett und Madretsch) und Evilard, woran sich bis heute nichts geändert hat.

Die Entwicklung der Stadt Biel, sowohl was die Bautätigkeit wie den Bevölkerungszuwachs anbetrifft, ist zu bekannt, als dass es nötig wäre, darüber viele Worte zu verlieren. Zur Betreuung der französisch-sprechenden Bevölkerung waren in der Berichtsperiode sechs Pfarrer eingesetzt; vier Inhaber staatlicher Pfarrstellen und zwei Gemeindevikare (die Kosten für die Gemeindevikariate trägt zum grössten Teil die Gesamtkirchgemeinde). Die Zahl der Konfessionsangehörigen betrug ca. 15 000. Die Gebiete von Madretsch und Mett-Bözingen sind in stetiger weiterer Entwicklung begriffen.

Die gegenwärtige Organisation in einer einzigen Kirchgemeinde, die sich auf das ganze Gebiet der politischen Gemeinde Biel und demjenigen von Leubringen erstreckt, war zu schwerfällig geworden. Das kam ebenfalls in der relativ hohen Mitgliederzahl von dreiundzwanzig Ratsmitgliedern zum Ausdruck, da gezwungenermassen jeder Gemeindeteil eine Vertretung im Rat zu haben wünschte. Gemeindefürer wurden seit längerer Zeit schon drei Kreise gebildet, die sich mit der vorgeschlagenen Aufteilung decken. Die Zweckmässigkeit der Aufteilung leuchtet auf Grund der geschilderten Verhältnisse ohne weiteres ein. Die Bildung von drei Kirchgemeinden gewährleistet eine einfachere und straffere Organisation der Gemeindeaufgaben. Die Kirchgenossen fühlen sich in einer auf ihren Bezirk beschränkten Gemeinde der Sache näher, was, ganz allgemein gesehen, ja zu wünschen ist. «Mammutgemeinden» sind dem kirchlichen Leben nicht förderlich.

Für den Staat bestanden keine Gründe, den erwähnten Bestrebungen nicht zu entsprechen, nachdem sowohl die Kirchgemeindeversammlung, die Gesamtkirchgemeindeversammlung wie die innerkirchliche Oberbehörde die Aufteilung beschlossen bzw. empfohlen. Diese drei neuen Kirchgemeinden wurden wie folgt bezeichnet:

Französische Kirchgemeinde Biel-Stadt; Französische Kirchgemeinde Biel-Madretsch und Französische Kirchgemeinde Biel-Mett-Bözingen.

Den geographischen und topographischen Verhältnissen entsprechend sind die Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen im Emmental übereingekommen, eine Grenzbereinigung vorzunehmen. Übereinstimmende Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen ersuchten den Regierungsrat, gestützt auf § 4 des Dekretes vom 17. November 1953 über die Bereinigung von Kirchgemeindegrenzen und über die Benennung der Kirchgemeinden, diese Grenzverlegung zu bestätigen. Infolgedessen wurde der neue Grenzbeschrieb im Anhang zum Dekret vom 15. September 1948 betreffend Verlegung der Grenze zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen im Emmental am 8. Juli 1960 entsprechend abgeändert.

Als Folge des Pfarrermangels blieben auch im Berichtsjahr mehrere Kirchgemeinden unbesetzt. Allerdings konnten in den meisten Fällen Verweser auf längere Zeit eingesetzt werden. Eine andere Lösung wurde in der Kirchgemeinde Walperswil getroffen, wo letztere mit der Kirchgemeinde Barga einen Pastoralvertragsvertrag abschloss, wonach nun der Pfarrer von Barga auch die Betreuung der Kirchgemeinde Walperswil bis auf weiteres übernommen hat. In einer Kirchgemeinde wurde die Verweserschaft durch eine Pfarrerin übernommen.

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist auf 1. Januar 1961 auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Evangelisch-reformierte Kirche	213
Römisch-katholische Kirche	93
Christkatholische Kirche.	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden).

III. Pfarrstellen

Evangelisch-reformierte Landeskirche

Was in früheren Berichten bereits ausführlich begründet wurde, kann nur bestätigt werden; nämlich, dass die Arbeitslast in der Hilfspfarrstelle derjenigen einer vollen Pfarrstelle entspricht. Wenn dem so ist und sich die Hilfspfarrstelle aus der Kirchgemeinde nicht mehr wegdenken lässt, so soll sie im Rahmen des Möglichen in eine volle Pfarrstelle umgewandelt werden. Natürlich sind die dem Staat daraus entstehenden finanziellen Lasten zu berücksichtigen. Die Gesuche um Umwandlung werden vorerst von der innerkirchlichen Oberbehörde behandelt, welche innerhalb der Landeskirche die Dringlichkeit besser beurteilen kann.

Aus einer Vielzahl von Hilfspfarrstellen wurden dem Grossen Rat die Umwandlung von fünf Hilfspfarrstellen

in volle Pfarrstellen beantragt, allerdings mit Wirkung ab 1. Januar 1961. Dem Errichtungsdekret stimmte der Grosse Rat am 16. November 1960 zu. Es handelt sich hier um folgende neue Pfarrstellen:

- In der Kirchgemeinde Lützelflüh eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Grünenmatt;
- in der Kirchgemeinde Lyss eine zweite Pfarrstelle;
- in der Kirchgemeinde Grosshöchstetten eine dritte Pfarrstelle für den Bezirk Zäziwil;
- in der Kirchgemeinde Thun eine achte Pfarrstelle für den Bezirk Schönau;
- in der Kirchgemeinde Nidau eine zweite Pfarrstelle mit Sitz in Sutz.

Dekret betreffend die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen

Die Organisationsdekrete der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen (Dekret vom 9. Oktober 1894 nun aufgehoben und das heute geltende Dekret vom 12. Mai 1936) sahen bzw. sehen beide vor, dass den Kranken Gelegenheit geboten werde, in den Anstalten dem Gottesdienst beizuwohnen und den Besuch eines Geistlichen ihrer Konfession zu empfangen. An diesem Auftrag hat sich bis heute nichts geändert.

Bis zum Jahre 1905 verwendete man getrennt für die Waldau und für Münsingen beliebte Persönlichkeiten, welche die Gottesdienste abzuhalten und die regelmässigen seelsorgerlichen Besuche bei den Patienten zu machen hatten. Für die *Waldau* wurde diese Aufgabe zu meist einem in Bern wohnenden emeritierten Geistlichen gegen eine billige Entschädigung übertragen. Diese Lösung befriedigte, solange man die geeigneten Persönlichkeiten zur Verfügung hatte.

In der Anstalt *Münsingen* war die Sache anders geordnet. Bei Anlass der Errichtung der zweiten Pfarrei in Stalden-Konolfingen (heute Kirchgemeinde Konolfingen) wurde dem Geistlichen der Kirchgemeinde Münsingen die Pflicht auferlegt, gegen eine Entschädigung die gottesdienstlichen Funktionen in der Anstalt zu übernehmen. Über die Teilung der Arbeit zwischen den beiden Geistlichen wurde im Einverständnis mit dem dortigen Kirchgemeinderat und der Aufsichtskommission ein Regulativ aufgestellt. Allein dieser Zustand befriedigte in verschiedener Hinsicht nicht ganz. Sowohl die Geistlichen wie auch der Kirchgemeinderat klagten bald darüber, dass sich die Ausübung der pfarramtlichen Funktionen in der Anstalt durch beide Pfarrer auf die Dauer als nachteilig herausstelle.

Gestützt auf diese Verhältnisse kam der Regierungsrat zur Einsicht, dass es besser sei, wenn die Obliegenheiten in den beiden Anstalten einem nur dieser Aufgabe dienenden Geistlichen übertragen werde. Das hatte zur Folge, dass der Grosse Rat mit Dekret vom 6. Oktober 1904 die Errichtung einer evangelisch-reformierten Pfarrstelle für die beiden Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen schuf. In einem Regulativ vom 18. Januar 1905 wurden die Obliegenheiten des Anstaltsgeistlichen festgesetzt.

Seither war es nun die Aufgabe eines Geistlichen, die Insassen beider Anstalten seelsorgerlich zu betreuen. Seit rund 55 Jahren erfolgte demnach die Betreuung auf Grund des hievorigen Dekretes, was aber auch

wiederum nicht vollumfänglich befriedigen konnte. Bei Anlass des Rücktrittes des bisherigen Anstaltspfarrers zeigte sich eine Überprüfung der Organisation des seelsorgerlichen Dienstes als notwendig. Gegen die bisherige Lösung lassen sich folgende berechnete Einwendungen vorbringen:

Durch das Hin- und Herreisen zwischen Münsingen und Waldau ging für den Anstaltspfarrer viel wertvolle Zeit verloren. Es ergab sich eine Verzettlung der Arbeit und viel Umtriebe zur Festsetzung der Zeiten der Predigten und Beerdigungen. Aus der Sicht des Anstaltspfarrers durfte festgestellt werden, dass er sich weder in Münsingen noch in der Waldau heimisch fühlte. Hinter ihm stand kein Kirchgemeinderat, der ihn in der Ausübung seiner schwierigen Arbeit hätte unterstützen können. Ferner führte es mit der Zeit für den Pfarrer zu einer persönlichen Einseitigkeit, indem er jahraus jahrein nur mit Kranken zu verkehren hatte. Auch der Patient (der langjährige) konnte sich nicht als Glied einer Kirchgemeinde fühlen.

Vor der Ausschreibung zur Wiederbesetzung der nun vakant gewordenen Pfarrstelle haben sich die Beteiligten (Sanitätsdirektion, Kirchendirektion, Synodalrat, Anstaltsdirektoren, Kirchgemeinderäte Münsingen und Bolligen, und der bisherige Anstaltspfarrer) besprochen und die hievorigen Gründe für eine Neuregelung des Dienstes bestätigt. Die Kirchgemeinderäte von Münsingen und Bolligen erklärten sich bereit, die seelsorgerliche Betreuung durch ihre Pfarrer zu übernehmen, sofern den Kirchgemeinden infolge sich ergebender Mehrarbeit eine angemessene Vermehrung der Pfarrstellen bewilligt werde.

Das neue Dekret sieht nun eine Aufteilung der pfarramtlichen Funktionen in dem Sinne vor, dass die Betreuung der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Kirchgemeinde Münsingen und die Betreuung der Anstalt Waldau der Kirchgemeinde Bolligen als Gemeindeaufgabe übertragen wird. Das entsprechende Dekret wurde am 16. November 1960 durch den Grossen Rat beschlossen.

Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung der Angehörigen des Gastwirtschaftsgewerbes

Es handelt sich bei den Angehörigen des Gastwirtschaftsgewerbes um Kirchenglieder, die durch ihre Berufsarbeit weitgehend verhindert sind, am normalen kirchlichen Leben teilzunehmen, die aber, sowohl die Arbeitgeber wie das Personal, infolge der besondern Schwierigkeiten ihrer beruflichen Aufgaben und der mit diesen verbundenen Gefährdungen einer regelmässigen und sorgfältigen seelsorgerlichen Betreuung ganz besonders bedürfen.

Dieser kirchliche Dienst ist aber entsprechend anspruchsvoll und zeitraubend, nämlich deshalb, weil es sich hier in erster Linie um die seelsorgerliche Betreuung des Einzelnen handelt. Die städtischen Pfarrämter, die ohnehin eine übergrosse Zahl von Gemeindegliedern zu betreuen haben, kommen aber für diesen Dienst nicht in Betracht. Die Kirchen von Basel-Stadt und Zürich haben diesen Sachverhalt schon seit Jahren erkannt und ihm Rechnung getragen, indem sie für diese Aufgabe einen Pfarrer im vollen Pfarramt mit den nötigen Hilfskräften eingesetzt haben.

Im Kanton Bern hat sich der Christliche Bund für das Gastwirtschaftsgewerbe dieser speziellen seelsorgerlichen Aufgabe angenommen, wofür er den Dank der Behörden verdient. Doch hat sich gezeigt, dass die Aufgabe diesem Bund mehr und mehr über den Kopf wuchs. Die Übernahme der Aufgabe durch die Landeskirche erwies sich in den heutigen Verhältnissen als unumgängliche Notwendigkeit. Der Synodalrat hat sich mit der Frage der Schaffung eines Pfarramtes für die Angehörigen des Gastwirtschaftsgewerbes eingehend beschäftigt und hielt die Schaffung dieses Amtes für so dringlich, dass er dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates einen entsprechenden Antrag stellte. Für die Begründung seien folgende Angaben wiedergegeben, die auf Unterlagen beruhen, welche vom Forschungsinstitut für Fremdenverkehr der Universität Bern zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind ergänzt durch solche aus dem Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern für das Jahr 1958 sowie des Sekretariates des kantonalen Wirtevereins und des kantonalen Statistischen Amtes:

«Das Gastwirtschaftsgewerbe der Stadt Bern umfasst 510 Betriebe, die 4651 Personen beschäftigen, von denen 1682 männlichen und 2969 weiblichen Geschlechts sind. Davon sind Betriebsinhaber resp. Pächter 416 Personen, davon 212 männlichen Geschlechts. Schweizerischer Nationalität sind 2797 Personen, wovon ca. $\frac{2}{3}$ weiblichen und $\frac{1}{3}$ männlichen Geschlechts. Unter den insgesamt im Gastwirtschaftsgewerbe der Stadt Bern beschäftigten 4651 Personen befinden sich 56 männliche und 30 weibliche Jugendliche.

Im Kanton Bern handelt es sich um 3697 Betriebe mit insgesamt 19 904 beschäftigten Personen. Dazu kommen noch 64 Likörstuben (Bars) und 465 alkoholfreie Betriebe, in denen auch noch über 2000 Personen beschäftigt werden.

In konfessioneller Hinsicht beträgt der Prozentsatz reformierter Betriebsinhaber oder Pächter etwas über 80%, derjenige der Arbeitnehmer zwischen 60 und 70%. Das ergibt für die Stadt Bern die Zahl von 332 reformierten Betriebsinhabern oder Pächtern und (bei angenommen 65%) von 2753 reformierten Angestellten, was insgesamt 3085 im Gastwirtschaftsgewerbe tätige Protestanten ausmacht.»

Im einzelnen wird es sich für den Inhaber dieses Pfarramtes im ganzen um die folgenden Aufgaben handeln: Abhaltung der Spätgottesdienste; Vorträge über sittliche und andere Fragen, eventuell auch in der Gewerbeschule für die Lehrlinge des Gastwirtschaftsgewerbes; Kontaktaufnahme mit den Gastwirtschaftsbetriebsinhabern; Ausspracheabende mit ihnen; Betreuung der Männer unter den Angestellten; Betriebsbesuche, Heimbesuche, Familienbetreuung in Verbindung mit der Helferinnen, Spitalbesuche; Betreuung der Lehrlinge; Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden des Gastwirtschaftsgewerbes; Veranstaltung von Männerabenden; Sprechstunden, Beratungsdienst; Redaktion des Teils des «Säemann», der für die Gastwirtschaftsgewerbearbeit reserviert sein wird.

Der Aufgabenkreis wird im hievorigen erwähnten Sinne in einem zu erlassenden Pflichtenheft näher umschrieben werden müssen.

Durch Dekret vom 16. November 1960 hat der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates entsprechend diese

Pfarrstelle errichtet. Aus ländlichen Kreisen machte sich gegen die Errichtung eine gewisse Opposition kund, die sich insbesondere darauf stützte, dass man in Zeiten des Pfarrermangels ohne Not nicht spezielle Pfarrämter schaffen sollte (Hinweis auf vakante Pfarrstellen in Landgemeinden). Wenn dieser Auffassung eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist, so dürfte man die speziellen Verhältnisse im Gastwirtschaftsgewerbe deshalb nicht übergehen.

Nach Prüfung von Anträgen der innerkirchlichen Oberbehörde bewilligte der Regierungsrat im Berichtsjahr die Errichtung von fünf Hilfspfarrstellen; hievorigen erwähnten infolge Aufhebung des Anstaltspfarramtes für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen zugunsten der Kirchgemeinden Bolligen und Münsingen errichteten Hilfspfarrstellen inbegriffen.

Römisch-katholische Landeskirche

An Stelle des im Berichtsjahr verstorbenen nichtresidierenden Domherrn, Pfarrer Alphonse Gueniat, zuletzt in Delsberg, wurde im Oktober 1960 Herr Dekan Joseph Fleury, Delsberg, gewählt. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat von dieser Wahl zustimmend Kenntnis genommen.

Einem Gesuch der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bern entsprechend errichtete der Regierungsrat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 des Kirchengesetzes, für die in dieser Gemeinde zusammengefassten Kirchgemeinden mit Wirkung ab 1. Mai 1960 eine ständige Hilfsgeistlichenstelle. Der Inhaber dieser Hilfsgeistlichenstelle hat die Aufgabe, die Geistlichen seines Bezirkes, wenn diese in der Erfüllung ihrer pfarramtlichen Funktionen infolge Krankheit oder anderer zwingender Gründe (z. B. Militärdienst, Ferien) verhindert sind, zu vertreten.

Christkatholische Landeskirche

Im Bestand der Kirchgemeinden sowie in der Zahl der Pfarrstellen ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten.

Bestand der Pfarrstellen aller drei Landeskirchen auf 1. Januar 1961:

	Volle Pfarrstellen	Bezirks-helferstellen	Hilfs-geistlichenstellen
Evangelisch-reformierte Kirche .	320	9	21
Römisch-katholische Kirche . .	93	—	52
Christkatholische Kirche . . .	4	—	1

Infolge Neuordnung der Pastoration der Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen wurde das seit 1905 bestehende Anstaltspfarramt aufgehoben. Als weitere Folge dieser Neuordnung wurde für die Kirchgemeinde Münsingen eine dritte Pfarrstelle errichtet und zudem eine Hilfspfarrstelle, wie auch für die Kirchgemeinde Bolligen (Betreuung Anstalt Waldau).

In der für die römisch-katholische Kirche hievorigen erwähnten Zahl von 52 Hilfsgeistlichenstellen sind 15 persönliche Vikariatsstellen inbegriffen.

IV. Pfarrwohnungen und Pfrundgüter

Waschmaschinen

Die rasche Entwicklung im Bau von vollautomatischen Waschmaschinen, die zum Teil dem Zweck nicht mehr genügenden Wascheinrichtungen in staatlichen Pfarrhäusern und die Schwierigkeiten, für die Pfarrfamilie Wartungspersonal zu finden, haben in letzter Zeit die Frage der Einrichtung von Waschautomaten akut werden lassen. Das die Bedürfnisfrage als feststehend zu betrachten ist, darf füglich angenommen werden. Als Folge davon wurde nun erstmals für das Jahr 1961 im Voranschlag ein Kreditbetrag von Fr. 50 000.— für die Anschaffung von Waschmaschinen aufgenommen. Diese Summe wird es erlauben, ca. 15 Waschautomaten einzurichten. In welchen Pfarrhäusern im Jahre 1961 diese Installationen vorzunehmen sind, wird durch die Organe des Kantonalen Pfarrvereins abgeklärt. Dieser Reihenfolge wird in der zeitlichen Berücksichtigung nachgelebt. Für die ordentlichen Unterhaltskosten sowohl des Waschautomaten als auch der Apparatur der Ölzentralheizung wird vom Benützer ein angemessener Betrag erhoben.

Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht

Aus einer Zahl von zehn im Berichtsjahr vorliegenden Begehren um Loskauf von der dem Staate obliegenden Wohnungsentschädigungspflicht konnte im Berichtsjahr das Gesuch der Kirchgemeinde Bolligen (für die Pfarrstelle Ostermundigen) berücksichtigt und dem Grossen Rat zur Bewilligung der erforderlichen Loskaufsumme unterbreitet werden. Infolge Verzögerung der Bauarbeiten für andere gemeindeeigene Pfarrhäuser werden entsprechende Gesuche im folgenden Jahr behandelt werden können.

Pfrundabtretungen

Im Berichtsjahr wurde es nach längeren Verhandlungen möglich, die Pfrundabtretungen Büren a. A., Guttannen, Zimmerwald und Aarberg durch Leistung der Abtretungssummen zu erledigen.

V. Gesetzgebung

Im Berichtsjahr wurden erlassen:

- Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953/Abänderung vom 17. Februar 1960;
- Regierungsratsbeschluss vom 24. Februar 1960 betreffend Besoldungszulagen an evangelisch-reformierte Geistliche (beschwerliche Kirchgemeinden);
- Regierungsratsbeschluss vom 12. April 1960 betreffend die Errichtung einer römisch-katholischen Hilfsgeistlichenstelle für die in der Gesamtkirchgemeinde Bern zusammengefassten Kirchgemeinden;
- Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 1960 betreffend die Errichtung von Hilfspfarrstellen in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Steffisburg (für den Pfarrkreis Schwäbis), Mett und Muri bei Bern;
- Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 1960 betreffend Grenzberichtigung zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen im Emmental;

Anhang zum Dekret vom 15. September 1948 betreffend Verlegung der Grenze zwischen den Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen/Abänderung vom 8. Juli 1960;

Dekret vom 16. November 1960 betreffend die Errichtung von Pfarrstellen (evangelisch-reformiert);

Dekret vom 16. November 1960 betreffend die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen;

Dekret vom 16. November 1960 betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung der Angehörigen des Gastwirtschaftsgewerbes;

Dekret betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode vom 26. Februar 1942/Aufteilung der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel/Abänderung vom 16. November 1960;

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 1960 betreffend Errichtung von Hilfspfarrstellen in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bolligen und Münsingen;

Reglement vom 9. Dezember 1960 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Kirche des Kantons Bern.

VI. Steuerbefreiungen

Dem Regierungsrat wurden drei Gesuche religiöser Körperschaften um Steuerbefreiung von den direkten Staats- und Gemeindesteuern in empfehlendem Sinne zur Berücksichtigung unterbreitet. Diesen Gesuchen wurde in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern entsprochen.

VII. Die einzelnen Landeskirchen

Evangelisch-reformierte Kirche

Sonderkurs zur Ausbildung von Pfarrern

Über die Durchführung eines Sonderkurses zur Ausbildung von Pfarrern als Folge des herrschenden Pfarrermangels wurde bereits im Verwaltungsbericht des Vorjahres gesprochen. Es sei ebenfalls auf die Ausführungen des Kirchendirektors, enthalten im Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1959, Heft 4, Seiten 755 ff., verwiesen. Auf Grund der im Jahre 1959 erfolgten Vorarbeiten war es möglich, dem Grossen Rat in der Februarsession des Berichtsjahres eine Kreditvorlage im Gesamtbetrag von Fr. 521 850.— zur Genehmigung vorzulegen. In erfreulicher Weise wurde der Kredit bewilligt. Damit war die finanzielle Grundlage für die Durchführung des Kurses gegeben. Aus der Vielzahl von 140 Anmeldungen wurden nach abgelegter Prüfung 28 Kandidaten in den Kurs aufgenommen. Der Sonderkurs begann am 3. Mai 1960 im Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz in Herzogenbuchsee als internatsweise durchgeführter Vorkurs. Das Ziel des Vorkurses war die Einführung in die alten Sprachen. Der Stundenplan sah ausserdem Vorlesungen über

Dogmatik und Bibelkunde sowie Sing- und Sportstunden vor. Anlässlich eines Besuches in Herzogenbuchsee konnte sich der Kirchendirektor selber über die herrschende Arbeitsfreudigkeit und den Ernst, in welchem der Vorkurs geführt wurde, Rechenschaft geben. Es ist erfreulich, dass alle Kandidaten den Vorkurs absolvieren und auf Anfang Wintersemester 1960/61 an der theologischen Fakultät der Universität Bern die Vorlesungen aufnehmen konnten. Anlässlich der Kirchensynode vom 6. Dezember 1960 sprach der Präsident des Synodalrates namens der innerkirchlichen Oberbehörde über das bisher Erreichte allen Beteiligten seinen Dank aus. Es sei der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass dieser Kurs in bisheriger Art und Weise weitergeführt werden möge. – Unter dem Titel «Pfarrermangel – Pfarrerbildung», Zahlen, Dokumente und Gedanken, unter besonderer Berücksichtigung des bernischen Sonderkurses zur Ausbildung von Geistlichen, hat Pfarrer Dr. Robert Morgenthaler, Bern, im Gotthelf-Verlag Zürich, 1960, eine Schrift herausgegeben, die über die Gründe der Durchführung des Sonderkurses allerlei Wissenswertes enthält.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . .	7
auswärtige Geistliche deutscher Sprache	5
Bewerber französischer Sprache	2
Rücktritte	12
verstorben im aktiven Kirchendienst	3
verstorben im Ruhestand	8
verstorben in andern Funktionen	–

In den bernischen Kirchendienst wurden zwei Pfarrerinnen aufgenommen.

Amtseinführungen fanden 34 statt.

Das Amt als Hilfspfarrer haben 4 Pfarrer angetreten.

Römisch-katholische Kirche

Statistische Angaben

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Berichtsjahr 15 Stellenwechsel statt, wovon 6 Amtseinzetzungen in das volle Pfarramt, 5 an Hilfsgeistlichenstellen und 4 an persönliche Vikariatsstellen.

In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 8 Geistliche aufgenommen, 2 Geistliche traten in den Ruhestand.

Ein in der Septembersession durch die Herren Grossräte Bickel und Mitunterzeichner eingereichtes Postulat betreffend die Verbesserung der Besoldungen der römisch-katholischen Hilfsgeistlichen konnte der Kirchendirektor als Berichterstatter des Regierungsrates in positivem Sinne zur Prüfung entgegennehmen. Die Postulanten wünschten allerdings, dass die Besoldungsneuerung schon auf 1. April oder 1. Juli 1961 in Kraft trete. Diesem Begehren konnte aber nicht entsprochen werden, da Besoldungserhöhungen grundsätzlich voranschlagsmässig vorzusehen sind und sich zudem Gelegenheit bietet, die entsprechenden Verhandlungen in diejenige über die Revision des Anhangs zur Besoldungsordnung einzubauen. Deshalb wurde die Zusage in dem Sinne erteilt, die Verhandlungen soweit zu fördern, dass die Änderungen auf den 1. Januar 1962 in Kraft treten können.

Christkatholische Kirche

Statistische Angaben

In der Besetzung der Pfarrstellen trat im Berichtsjahr keine Änderung ein.

In den christkatholischen Kirchendienst wurde 1 Geistlicher aufgenommen.

Im Einvernehmen mit der Christkatholischen Kommission und dem Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz wurde das Reglement über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der christkatholischen Kirche des Kantons Bern vom Jahre 1942 den heutigen Verhältnissen angepasst und am 9. Dezember 1960 vom Regierungsrat genehmigt.

Es darf auch für das Jahr 1960 erfreulicherweise festgestellt werden, dass die sich aus den Bestimmungen des Kirchengesetzes ganz allgemein, insbesondere aber aus Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes ergebenden Verhandlungen mit den Organen aller drei Landeskirchen in gutem Einvernehmen geführt werden konnten.

Bern, im Mai 1961.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Fr. Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 6. Juni 1961.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**